

Folgendes wird hiermit amtstierärztlich bescheinigt:

I.A. Die gemäß Viehverkehrsverordnung vorgeschriebene Identifizierbarkeit der Tiere (Registrierter Herkunftsbestand, Kennzeichnungsvorschriften).

Im Herkunftsbestand der aufgeführten Tiere sind seit mindestens sechs Wochen vor Ausstellungsbeginn keine Erscheinungen amtlich festgestellt worden, die auf das Vorhandensein einer anzeigepflichtigen Tierseuche schließen oder deren Ausbruch befürchten lassen. Auch wurde nicht bekannt, dass in diesem Zeitraum auf die Ausstellungstiere übertragbare Krankheiten in dem Bestand aufgetreten sind.

Der Herkunftsbestand und die Gemeinde, in der dieser liegt, dürfen keinen Verboten oder Beschränkungen aufgrund einer anzeigepflichtigen Tierseuche nach Gemeinschaftsrecht oder nationalem Recht unterliegen. Es gelten folgende Fristen

- a) Herkunftsbestand: In den letzten drei Monaten vor Beginn der Ausstellung.
- b) Herkunftsgemeinde: Mindestens in den letzten zwei Monaten vor Beginn der Ausstellung.

Diese Fristen rechnen vom Tag des Erlöschens der Seuche an.

B. Tollwut:

Nur für Wiederkäuer, Cameliden, Equiden,

deren Herkunftsbestand in einem wegen des Ausbruchs der TOLLWUT von der zuständigen Behörde festgelegten GEFÄHRDETEN BEZIRK liegt:

Die aufgeführten Tiere stehen unter Impfschutz und sind mindestens 30 Tage und längstens in der vom Impfstoffhersteller angegebenen Wirksamkeitsfrist vor Beginn der Ausstellung und zwar am

_____ gegen die Tollwut schutzgeimpft worden;

Hersteller und Bezeichnung des Impfstoffes:

Kontroll-Nr.: Ch.B. _____

Wirksamkeitsfrist: _____

II.B. Für Equiden

- a) Der Herkunftsbestand und die Tiere erfüllen die Vorgaben der Ziffer I. Im Herkunftsbestand der aufgeführten Equiden wurde in den letzten zwölf Monaten vor Beginn der Ausstellung eine anzeigepflichtige Equidenseuche nicht festgestellt.

- b) Bei einem nicht länger als *zehn* Tage vor Abgang der Tiere zur Ausstellung vorgenommenen amtstierärztlichen Untersuchung hat der gesamte Tierbestand weder Erscheinungen einer anzeigepflichtigen Tierseuche, z.B. der Equinen Infektösen Anämie noch solche einer anderen, auf die für die Ausstellung bestimmten Tiere übertragbaren Krankheit gezeigt.

Auf Ziffer 11 und 13 der veterinärbehördlichen Vorschriften wird hingewiesen.

Ort, Datum

**Unterschrift und Dienstsiegel
des Amtstierarztes**